

Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg  
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
– Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls  
gem. § 7 UVPG

Az.: - (61.b12-4.1-2023-4) -

Die K+S Minerals and Agriculture GmbH hat gem. §§ 4, 16 BImSchG vom 27.06.2023 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomasseheizwerks sowie die Änderung von Anlagen am Standort des Steinsalzbergwerk Borth beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 und Abs. 5 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

### **1. Merkmale des Projektes**

- Sicherstellung der Wärme- und Prozessdampfversorgung des Steinsalzbergwerks über Biomassekraftwerk mit einer Feuerwärmeleistung von ca. 9,3 MW und einem Erdgaskessel mit einer Feuerwärmeleistung von 9,543 MW,
- Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen keine verfestigten Planungen von Anlagen derselben Art. Kumulierende Vorhaben i.S.d. §§ 10 und 11 UVPG liegen somit nicht vor,
- Neuversiegelung von ca. 4.460 m<sup>2</sup> Freifläche, die auf Grund der räumlichen Nähe zu bergbaulichen Betriebsflächen anthropogen überprägt ist. Es erfolgt keine Inanspruchnahme unzersiedelter und unzerschnittener Freiflächen,
- Das Landschaftsbild wird durch die Errichtung von Baukörpern, die den vorhandenen Bestandsgebäuden und -anlagen (Salzsilo, Kesselhaus) in Bauhöhe und Bauausführung im Wesentlichen gleichen nicht erheblich verändert,
- Ein unmittelbarer Eingriff in natürliche Gewässer erfolgt durch das Vorhaben nicht,

- Die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen wird durch entsprechend zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe sichergestellt,
- Die von der Anlage ausgehenden Emissionen führen mit Einhaltung des gegenwärtigen Standes der Technik (Einsatz einer selektiven nichtkatalytischen Reaktion) sowie der immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeanforderungen nicht zu einer signifikanten Änderung der gesamtbetrieblichen Immissionsverhältnisse. Die maximale Gesamtzusatzbelastung des Biomasseheizwerks (1,3 kg N/ha\*a) unterschreitet den TA-Luft konformen Beurteilungswert (5 kg N/(ha\*a)) wesentlich.

## **2. Standort des Projektes**

- Der Standort des Projektes ist gekennzeichnet durch die bereits bestehende genehmigte, bergbauliche Nutzung.
- Zusätzliche oder andere Beeinträchtigungen von Gebieten im Sinne der Ziffer 2. der Anlage 3 des UVPG sind die durch die Errichtung und den Betrieb des Biomasseheizkraftwerkes auszuschließen.

## **3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen**

Auf Grund

- der Lage und Ausführung der Anlage,
- der Einhaltung des gegenwärtigen Stands der Technik und immissionsschutzrechtlicher Vorsorgeanforderungen,
- der Nutzung eines bereits bestehenden, genehmigten Standortes

sind keine Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Josef-Schregel-Straße 21, 52349 Düren, zugänglich.

Düren, 24.07.2023

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag  
Gez. Papathanasiou